

DWA-Landesverband Sachsen/Thüringen



Geschäftsordnung zur Zertifizierung von Fachunternehmen für die Wartung von Kleinkläranlagen

1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Verfahren zur Zertifizierung von Fachunternehmen für die Wartung von Kleinkläranlagen. Sie beinhaltet nicht die Zertifizierung gemäß DIN ISO 9000 ff.

Der DWA-Prüfbogen (Anlage 1) bildet die fachliche Grundlage der Zertifizierung. Das Zertifikat kann Fachunternehmen für die Wartung von Kleinkläranlagen ggf. auch verfahrensspezifisch verliehen werden.

Die DWA-Zertifizierungsstelle ist die Geschäftsstelle des DWA-Landesverbandes Sachsen/Thüringen.

2 Allgemeines

Voraussetzung für die Erteilung eines DWA-Zertifikates nach dieser Geschäftsordnung ist die Erfüllung der Qualifikationskriterien nach dem DWA-Prüfbogen. Das Unternehmen verpflichtet sich, während des Zertifizierungsverfahrens und nach der Zertifizierung die folgenden Veränderungen anzuzeigen:

- Adressenänderung
- Wechsel der Gesellschaftsform
- Firmenübernahme
- Geschäftsaufgabe
- Konkurs
- Wechsel / Ausscheiden des Wartungspersonals.

Ebenso sind alle Veränderungen, die die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates betreffen, der DWA-Zertifizierungsstelle schriftlich anzuzeigen.

Der Inhaber des Zertifikates hat dafür Sorge zu tragen, dass die Forderungen des DWA-Prüfbogens erfüllt sind.

3 Zertifizierungsausschuss

Der Ausschuss entscheidet in allen grundsätzlichen fachlichen Belangen der Zertifizierung und übernimmt die in dieser Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben und arbeitet nach dieser Geschäftsordnung.

Der Zertifizierungsausschuss benennt auf Vorschlag der Zertifizierungsstelle geeignete Experten. Die DWA-Zertifizierungsstelle gibt dem Ausschuss einen jährlichen Bericht über erteilte und entzogene Zertifikate und sonstige wesentliche Änderungen aus dem Bereich der Zertifizierung.

Dem Zertifizierungsausschuss gehören folgende Vertreter an: Zwei Vertreter der obersten Wasserbehörden, drei von den kommunalen Spitzenverbänden benannte Vertreter, ein von den Wartungsfirmen benannter Vertreter, ein von den Herstellerfirmen benannter Vertreter und zwei Vertreter der DWA. Der Vorsitzende des Landesverbandes Nord ist Vorsitzender des Zertifizierungsausschusses. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, wird er durch ein Mitglied des Zertifizierungsausschusses vertreten.

Als beratendes Mitglied kann ein Experte von der DWA-Zertifizierungsstelle benannt werden.

Entscheidungen des Zertifizierungsausschusses können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen. Der Zertifizierungsausschuss tagt auf Einladung des Vorsitzenden oder wenn drei stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

4 DWA-Experten

Die DWA-Experten sind Fachleute in dem Bereich der Kleinkläranlagentechnik. Sie sind mindestens Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Siedlungswasserwirtschaft oder Verfahrenstechnik oder einer vergleichbaren Fachrichtung. Sie verfügen über langjährige Erfahrung im Bereich der Kleinkläranlagentechnik. Der Zertifizierungsausschuss benennt auf Vorschlag der Zertifizierungsstelle geeignete Experten. Die Benennung erfolgt befristet auf einen Zeitraum von zwei Jahren. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Zertifizierungsausschuss über eine erneute Benennung.

5 Fachunternehmen

Ein Fachunternehmen im Sinne dieser Geschäftsordnung ist ein eigenständiges Unternehmen mit eigener Organisationseinheit. Das Fachunternehmen kann den Betriebsablauf selbst bestimmen.

6 Wartungspersonal

Das Wartungspersonal erfüllt die im DWA-Prüfbogen festgelegten personellen Voraussetzungen und verfügt über die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse. Das Wartungspersonal führt die Arbeiten selbst durch oder beaufsichtigt sie in erforderlichem und ausreichendem Maß.

7 Zertifizierungsverfahren

7.1 Antragstellung

Der Antrag auf Zertifizierung ist bei der DWA-Zertifizierungsstelle mit dem Antragsformular (Anlage 2) zu stellen.

7.2 Vorprüfung

Die DWA-Zertifizierungsstelle führt bei jedem Antrag eine Vorprüfung der vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität durch. Bei unvollständigen bzw. nicht plausiblen Antragsunterlagen werden die erforderlichen Ergänzungen nachgefordert. Bei der 2. Nachforderung wird eine Frist von 6 Wochen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen gesetzt. Sollten nach Ablauf dieser Frist die Antragsunterlagen nicht vollständig vorliegen, so dass das Verfahren durchgeführt werden kann, wird der Antrag abgelehnt.

7.3 Prüfungsverfahren

Die DWA-Experten stellen durch Unternehmensüberprüfungen vor Ort sowie auf Standorten gewarteter Kleinkläranlagen fest, ob das Unternehmen den Anforderungen des DWA-Prüfbogens entspricht. Der Umfang dieser Überprüfungen wird vom Zertifizierungsausschuss im DWA-Prüfbogen festgelegt und dem Antragsteller von der DWA-Zertifizierungsstelle schriftlich mitgeteilt.

Die DWA-Experten berichten der DWA Zertifizierungsstelle über das Ergebnis der Überprüfung unter Verwendung des DWA-Prüfbogens. In dem Prüfbogen können Auflagen, Bedingungen und Fristen vorgeschlagen werden. Die DWA Zertifizierungsstelle entscheidet über Vergabe bzw. Verweigerung des Zertifikats.

Einem Unternehmen, das nicht alle Qualifikationskriterien erfüllt hat, kann die Gelegenheit zur erneuten Überprüfung (Wiederholungsprüfung) gegeben werden, wenn innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung die beanstandeten Mängel nachweislich beseitigt sind.

8 DWA-Zertifikat

8.1 Ausstellung des Zertifikats

Das Zertifikat wird durch die DWA-Zertifizierungsstelle erteilt und bleibt Eigentum derselben. Das Zertifikat gilt nur für das überprüfte Fachunternehmen und ist nicht auf andere Unternehmen übertragbar. Mit der Ausstellung des Zertifikates können Auflagen, Bedingungen und Fristen verbunden sein.

8.2 Geltungsdauer

Das Zertifikat gilt für die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Ausstellung an.

Rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit, ist ein Antrag auf Verlängerung des Zertifikates an die DWA-Zertifizierungsstelle zu stellen. Ändert sich die fachliche Grundlage der Zertifizierung (DWA-Prüfbogen) in Bezug auf die wesentlichen personellen oder ausrüstungstechnischen Anforderungen, so ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach in Kraft setzen der Änderung der Nachweis zu erbringen, dass die neuen Anforderungen erfüllt sind.

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats kann auf drei Jahre verlängert werden wenn

- bei der (Re-) Zertifizierung durch den Experten keine Mängel festgestellt werden, die eine Zertifikatserteilung nur unter Auflagen ermöglicht.
- jeder fachkundige Wartungsmonteur des Unternehmens mindestens eine Wartung in Anwesenheit eines Experten durchgeführt hat.
- keine erheblichen Mängel in der Wartung während des dreijährigen Zeitraums bekannt werden.
- nicht andere Gründe aus Sicht der Experten gegen eine Verlängerung des Zertifizierungszeitraums sprechen.

8.3 Erlöschen des Zertifikats

Das Zertifikat wird ungültig:

- a) nach Ablauf der Gültigkeit,
- b) bei Nichterfüllung der mit der Ausstellung des Zertifikats verbundenen Auflagen, Bedingungen und Fristen,
- c) bei nicht abgestellten Mängeln, die im Rahmen der Überprüfung oder einer Nachprüfung festgestellt wurden,
- d) wenn nach Änderung einer fachlichen Grundlage der Zertifizierung (DWA-Prüfbogen) in Bezug auf die wesentlichen personellen oder ausrüstungstechnischen Anforderungen nicht innerhalb von 6 Monaten der Nachweis zur Erfüllung der neuen Anforderungen erbracht wurde.

Das Zertifikat ist nach Ablauf der Gültigkeit an die DWA-Zertifizierungsstelle zurückzugeben.

Spätestens sechs Monate nach dem Erlöschen des Zertifikates werden die für die Überwachung der Kleinkläranlagen zuständigen Behörden (i. d. R. die Unteren

Wasserbehörden) aus dem Wirkungskreis der Wartungsfirma von der Zertifizierungsstelle über die Streichung des Unternehmens aus dem Verzeichnis der zertifizierten Wartungsfirmen informiert.

8.4 Zurückziehung des Zertifikats

Das Zertifikat wird von der DWA-Zertifizierungsstelle zurückgezogen, wenn

- a) die Kriterien nach Abschnitt 8.3 b), c) oder d) vorliegen,
- b) das Unternehmen die Überprüfung oder die Nachprüfung nicht ermöglicht,
- c) das Zertifikat oder der Hinweis auf eine Zertifizierung missbräuchlich verwendet wird,
- d) sonstige Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

Es kann nach Zurückziehung ein verändertes Zertifikat durch die DWA-Zertifizierungsstelle ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für diese Erteilung weiterhin vorliegen.

Spätestens sechs Monate nach der Zurückziehung des Zertifikates werden die für die Überwachung der Kleinkläranlagen zuständigen Behörden (i. d. R. die Unteren Wasserbehörden) aus dem Wirkungskreis der Wartungsfirma von der Zertifizierungsstelle über die Streichung des Unternehmens aus dem Verzeichnis der zertifizierten Wartungsfirmen informiert.

8.5 Überprüfung

Die DWA-Zertifizierungsstelle prüft bei den zertifizierten Fachunternehmen mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren (ggf. drei Jahre, vgl. Punkt 8.2), ob die Voraussetzungen, die zu einer Zertifizierung des Fachunternehmens geführt haben, noch in vollem Umfang vorliegen.

8.6 Zwischenprüfung

Die DWA-Zertifizierungsstelle ist in begründeten Fällen berechtigt, im Rahmen einer Zwischenprüfung festzustellen, ob die Voraussetzungen nach dem DWA-Prüfbogen noch in vollem Umfang vorliegen. Art und Weise der Zwischenprüfung legt die DWA-Zertifizierungsstelle fest. Die Kosten gehen zu Lasten des Wartungsunternehmens.

9 Veröffentlichung

Die DWA-Zertifizierungsstelle veröffentlicht die Erteilung, Zurückziehung oder Rückgabe des DWA-Zertifikates im angemessenen Umfang sowie im Rahmen eines regelmäßig erscheinenden Zertifizierungsverzeichnisses auf der Homepage der DWA-Zertifizierungsstelle.

Das Unternehmen erklärt mit der Antragstellung sein Einverständnis hierzu.

10 Entgelte

Die Leistungen der DWA-Zertifizierungsstelle werden nach der bei Eingang des Antrages gültigen Entgeltordnung (Anlage 3) berechnet.

11 Beschwerdeverfahren

Gegen Nichterteilung oder Entzug des DWA-Zertifikates ist Einspruch bei der DWA-Zertifizierungsstelle möglich. Der Einspruch muss dort mit Einschreiben mit Rückschein binnen eines Monats ab Zustellung der Entscheidung eingehen. Beschwerden zum Zertifizierungsverfahren werden von dem Zertifizierungsausschuss behandelt. Bei der Beurteilung der Beschwerde werden die dokumentierten Ergebnisse des durchgeführten Zertifizierungsverfahrens berücksichtigt. Der Zertifizierungsausschuss trifft eine Entscheidung und gibt dem Beschwerdeführer diese innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde schriftlich bekannt. Die Entscheidung des Zertifizierungsausschusses ist endgültig.

12 Haftungsbegrenzung

Die Haftung der DWA-Zertifizierungsstelle und des DWA Landesverbandes Sachsen/Thüringen einschließlich seiner Mitarbeiter und seiner Experten infolge Erteilung, Nichterteilung, Entziehung oder Nichtentziehung des DWA-Zertifikates sowie infolge Verlängerung oder Nichtverlängerung der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ist ausgeschlossen, sofern der DWA-Zertifizierungsstelle bzw. dem DWA-Landesverband Sachsen/Thüringen oder seinen Mitarbeitern oder seinen Experten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Entsprechendes gilt für die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses.

13 DWA-Prüfbogen der DWA-Zertifizierungsstelle

Die Verfahren und Regeln zur Zertifizierung von Fachunternehmen sind im DWA-Prüfbogen (Anlage 1) der DWA-Zertifizierungsstelle festgehalten. Der Prüfbogen wird erstmalig vom Zertifizierungsausschuss festgelegt. Änderungen des DWA-Prüfbogens (Anlage 1) können ausschließlich vom Zertifizierungsausschuss beschlossen werden.

14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2013 in Kraft.